

ENTWURF

Ortsgesetz zur Änderung des Entschädigungsortsgesetzes

Vom xx.xx.2022

Der Magistrat verkündet das nachstehende, von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Entschädigungsortsgesetz vom 7. Dezember 2000 (Brem.GBl. S. 455), das zuletzt durch Ortsgesetz vom 12. September 2019 (Brem.GBl. S. 592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die Rücklagen dürfen insgesamt am Ende des Haushaltsjahres 50 v.H. der Geldleistungen nach § 13 des vergangenen Haushaltsjahres nicht überschreiten“.

b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

2. Dem § 17 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Entscheidung, ob eine wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung im Sinne des Absatz 1 gegeben ist, trifft der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung.“

3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§18a

Rückerstattungen

(1) Zweckwidrig verwendete Geldleistungen sind zu erstatten. Dies hat spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung nach § 17 Abs. 3 zu erfolgen. Die Frist kann durch den Vorstand der Stadtverordnetenversammlung auf Antrag der Betroffenen verlängert werden.

(2) Rücklagen, die die Grenze nach § 14 Absatz 2 Satz 3 überschreiten, sind spätestens einen Monat nach Rechnungslegung zu erstatten.

(4) Erfolgt keine Erstattung von Beträgen im Sinne der Absätze 1 und 2 kann der Vorstand der Stadtverordnetenversammlung Erstattungsansprüche durch Verwaltungsakt geltend machen.

(3) Ebenso ist eine Verrechnung mit laufenden Leistungen zulässig.“

4. In § 19 wird die Angabe „18“ durch „18a“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremerhaven, den xx.xx.2022

Magistrat
der Stadt Bremerhaven

Grantz
Oberbürgermeister